

Korruptionsprävention und Compliance in Gemeinden

31.08.2023

Stadtamtsdirektor
Mag. Christian Wieser, MBA



Kurzbiografie

- 16 Jahre Gendarmeriebeamter (Postendienst, Cobra, Postenkommandantenausbildung, Referatsleiter LGK)
 - berufsbegleitend Jus-Studium
- 1 Jahr Polizeiattaché bei Europäischen Union in Brüssel
- ½ Jahr Jurist im Bundeskriminalamt (Abt. Internationale Angelegenheiten)
- 5 Jahre Amtsleiter Reutte (Obmann FLGÖ Tirol)
- 15 Jahre Rechnungshof – davon 11 Jahre Abteilung Gemeindeangelegenheiten und 4 Jahre Abteilung Compliance, Korruptionsprävention, Risikomanagement und Datenschutz
 - Bestellung zum Datenschutzbeauftragten des RH
- Seit 1 Jahr Stadtamtsdirektor Korneuburg

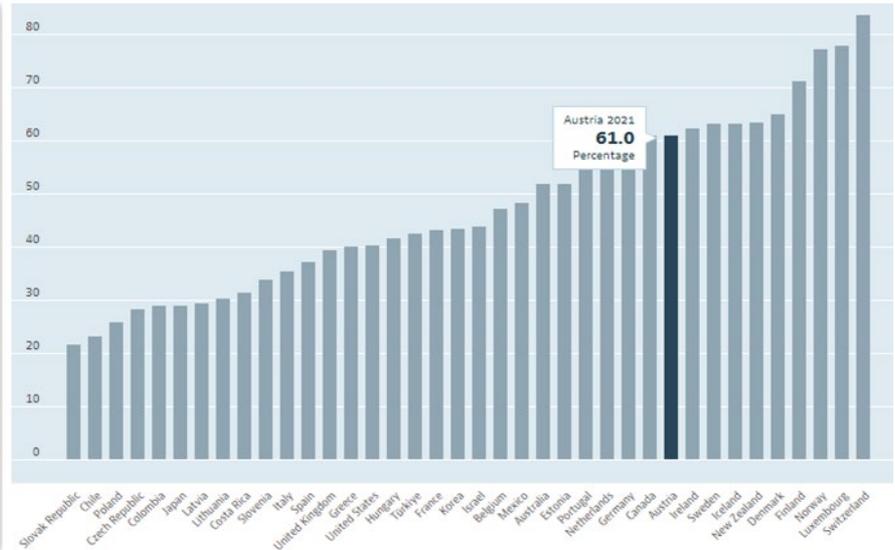
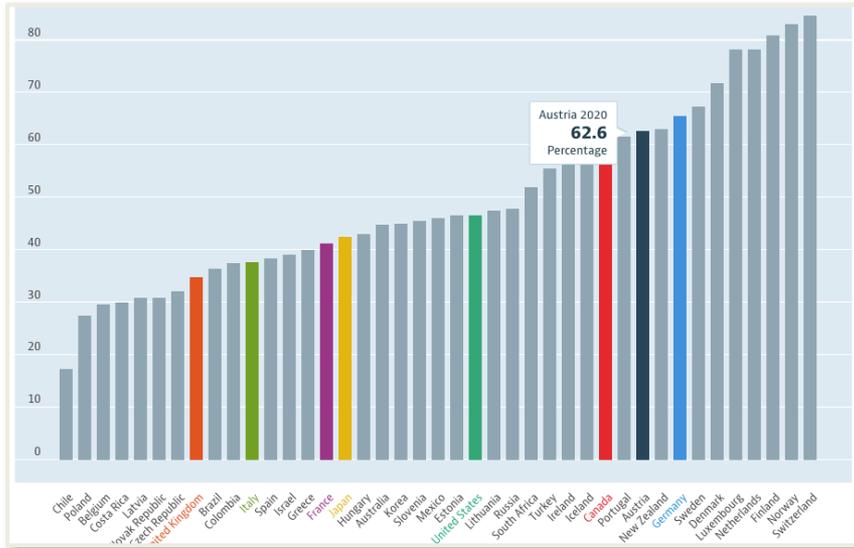


Worum geht es eigentlich?

Schaffung einer **Kultur** bzw. Bereitstellen von **Strukturen**, die geeignet sind, eine **ordnungsgemäße, effiziente und effektive Leistungserbringung** zu gewährleisten und das **Vertrauen** der Bürgerinnen und Bürger **in Institutionen** und **Rechtsstaat** zu sichern.



Worum geht es eigentlich? Es geht um Vertrauen! Es nimmt offensichtlich ab!



Vertrauen in die nationale Regierung 2020

Vertrauen in die nationale Regierung 2021



Medienberichte der kürzeren Vergangenheit

- 1) Ehemaliger Bauamtsleiter in Salzburger Gemeinde wegen Betrugs zu bedingter Haftstrafe sowie Geldstrafe verurteilt. (16.02.2022)
- 2) Früherer Amtsleiter von P... verliert nach Verurteilung wegen Amtsmissbrauch nun auch das Amt - Das Oberlandesgericht Linz bestätigt Urteil (10.01.2020)
- 3) Stadtgardendirektor von B.... wegen Untreue verurteilt (19.01.2021)
- 4) Amtsleiter und Finanzdirektor Amtsmissbrauch: Saftige Geldstrafen und für Finanzdirektor bedingte Haftstrafe wegen schweren Betrugs (22.12.2022)
- 5) Kärntner Amtsleiterin zu Geldstrafe verurteilt (31.10.2017)

...es gibt noch viele weitere Beispiele

Gibt es Handlungsbedarf???



Image- und Vertrauensschaden bei Fehlritten der öffentlichen Hand größer als bei Privaten



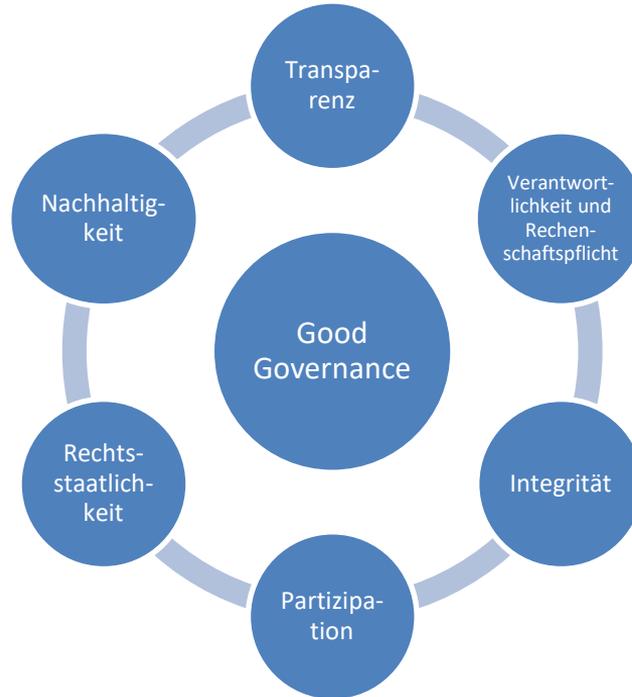
Compliance (to comply= entsprechen, einhalten) ist in der Privatwirtschaft schon länger ein Thema. (z.B. Public Corporate Governance Kodex, PCGK bzw. CGK)

In der öffentlichen Verwaltung ist es längst noch nicht angekommen.



Was zeichnet eine good governance aus?

Es ist ein
Zusammenspiel:



Es gibt eine gute Schulungsmöglichkeit!

 Republik Österreich

Die Ver**ANT**WORTung liegt bei mir
EINE FRAGE DER **ETHIK**

E-Learning zum
Verhaltenskodex zur
Korruptionsprävention im
öffentlichen Dienst

Willkommen beim E-Learning

Die Ver**ANT**WORTung liegt bei mir
EINE FRAGE DER **ETHIK**

Möchten Sie den Kurs als Multimedia-Version mit der Maus oder als Text-Version (barrierefrei) mit der Tastatur bedienen?



[Multimedia-Version](#)



[Text-Version \(barrierefrei\)](#)

Sind Sie bereit für das Wissensquiz?

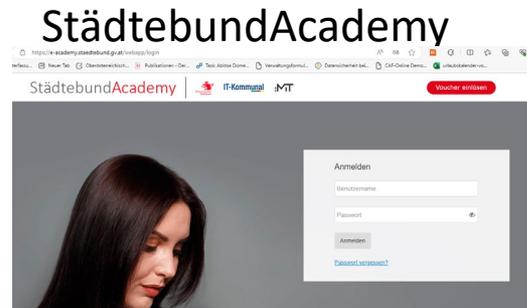


[Wissensquiz \(barrierefrei\)](#)



[Wissensquiz BMKÖS \(barrierefrei\)](#)

Dieses E-Learning basiert auf einem Produkt des Kooperationspartners



[https://cdn.bitmedia.at/elearning/bmkoes/
bmkoes_fde_bmkoes/](https://cdn.bitmedia.at/elearning/bmkoes/bmkoes_fde_bmkoes/)



31.08.2023

Korruptionsprävention und Compliance in Gemeinden

Verhaltenskodex für öffentlichen Dienst

Behandelte Themen z.B.

- Nebenbeschäftigungen
- Geschenkannahme
- Funktionstrennung u. 4-Augen-Prinzip
- Nachvollziehbare Dokumentation
- Objektivität, Fairness, Integrität
- Rechtstaatlichkeit (Einhaltung Gesetze)
- und anderes mehr

https://oeffentlicherdienst.gv.at/wp-content/uploads/2022/12/Verhaltenskodex_zur_Korruptionspraevention_im_oeffentlichen_Dienst.pdf



Vier Fragen der Ethik

- Kann ich das Handeln meinen Vorgesetzten, Kollegen, Freundinnen, Freunden, Familienangehörigen bedenkenlos **offen erzählen**?
- Wäre es für mich **o.k.**, wenn Vorgesetzte, Kollegen, Freunde, Familienangehörige so handeln würden?
- Wird ein Vorteil unterschiedslos einem **größeren Personenkreis** gewährt (Firmenrabatt)?
- Würde ich z. B. den Vorteil auch erhalten, wenn ich eine andere **berufliche Stellung** hätte?

Republik Österreich

DIE
VerANTWORTung
LIEGT BEI MIR



**Wenn im Zweifel,
dann: „Nein“**

VERHALTENSKODEX ZUR KORRUPTIONSPRÄVENTION
IM ÖFFENTLICHEN DIENST

KOR
NEU
BURG

Integritätsbeauftragten-Netzwerk (IBN)

Das IBN ist ein präventives Integritätsnetzwerk, das Regeln, Instruktionen und Organisationsmaßnahmen



Das IBN besteht aus einem Netzwerk von Integritätsbeauftragten, die über Normen, Regeln und Instruktionen Menschen in ihrer

Organisation schon sehr viele Jahre lang. Seit 2024 berücksichtigt das IBN auch die [KORNEUBURG](#).



Die drei Phasen der Korruption:

1. Anbahnungsphase

2. Komprimittierungsphase

3. Abschöpfungsphase

Korruption

1. Anbahnungsphase

Kontaktherstellung und „Anfütterung“, mit dem Ziel durch Geschenke Dankbarkeit, Abhängigkeit oder (scheinbare) Verpflichtungen zu erzeugen, bis hin zum Aufbau einer vermeintlichen Freundschaft.

Ausnutzung von Schwächen, Gewohnheiten und Angriffspunkten der betroffenen Person.

Quelle: Bundeskanzleramt



Die drei Phasen der Korruption:

1. Anbahnungsphase

2. Komprimittierungsphase

3. Abschöpfungsphase

Korruption

2. Komprimittierungsphase

Verlangen von Handlungen zur Erfüllung einer scheinbaren Verpflichtung durch die betroffene Person. Diese soll animiert werden, „kleine Gefälligkeiten“ als Zeichen der Dankbarkeit zu erbringen



Die drei Phasen der Korruption:

1. Anbahnungsphase

2. Komprimittierungsphase

3. Abschöpfungsphase

Korruption

3. Abschöpfungsphase

Korrumpierender erhält Vorteile aus dem Verhalten der korrumpierten Person. Gegenseitiges Abhängigkeitsverhältnis von Korrumpierendem und korrumpierter Person

Quelle: Bundeskanzleramt



Welche gesetzlichen Bestimmungen gibt es beispielsweise?

Strafrecht:

- Betrug §§ 146, 147 und 148
- Untreue §§ 153, 153b bis 153e
- Geschenkkannahme durch Machthaber §153a
- Missbrauch der Amtsgewalt § 302
- Bestechlichkeit § 304
- Vorteilsannahme § 305
- Vorteilsannahme zur Beeinflussung § 306
- Bestechung § 307
- Vorteilszuwendung §§ 307a, 307b
- Verbotene Intervention § 308
- Geschenkkannahme und Bestechung von Bediensteten oder Beauftragten § 309
- Verletzung des Amtsheimnisses § 310
- Falsche Beurkundung und Beglaubigung im Amt § 311
- Strafbare Handlungen unter Ausnützung der Amtsstellung § 313
- Amtsanmaßung § 314
- Erschleichung eines Amtes § 315
- Verstöße gegen finanzieller Interessen der Europäischen Union §§ 168f und g.
- Wettbewerbsbeschränkende Absprachen bei Vergabeverfahren § 168b

Dienst-Disziplinarrecht:

- NÖ G-VBG und NÖ GBDO

und andere mehr (§ 7 AVG)



Wichtige Unterschiede kurz erläutert:

- **Missbrauch der Amtsgewalt § 302 StGB**
- Tatvoraussetzung ist, dass ein Beamter im Rahmen der **Hoheitsverwaltung** in Vollziehung der Gesetze **wissentlich** einen **Befugnismissbrauch** begeht, letzteren zumindest mit dem bedingten **Vorsatz**, eine **Schädigung an konkreten Rechten** zu bewirken.
- Es ist ein Verbrechen (mehr als 3 Jahre Strafdrohung)

Untreue § 153 (StGB)

- wer seine **Befugnis**, über fremdes Vermögen zu verfügen oder einen anderen zu verpflichten, **wissentlich** missbraucht und dadurch den anderen am **Vermögen schädigt**.
- Seine Befugnis missbraucht, wer in unvertretbarer Weise gegen solche **Regeln** verstößt, die dem Vermögensschutz des wirtschaftlich Berechtigten dienen.



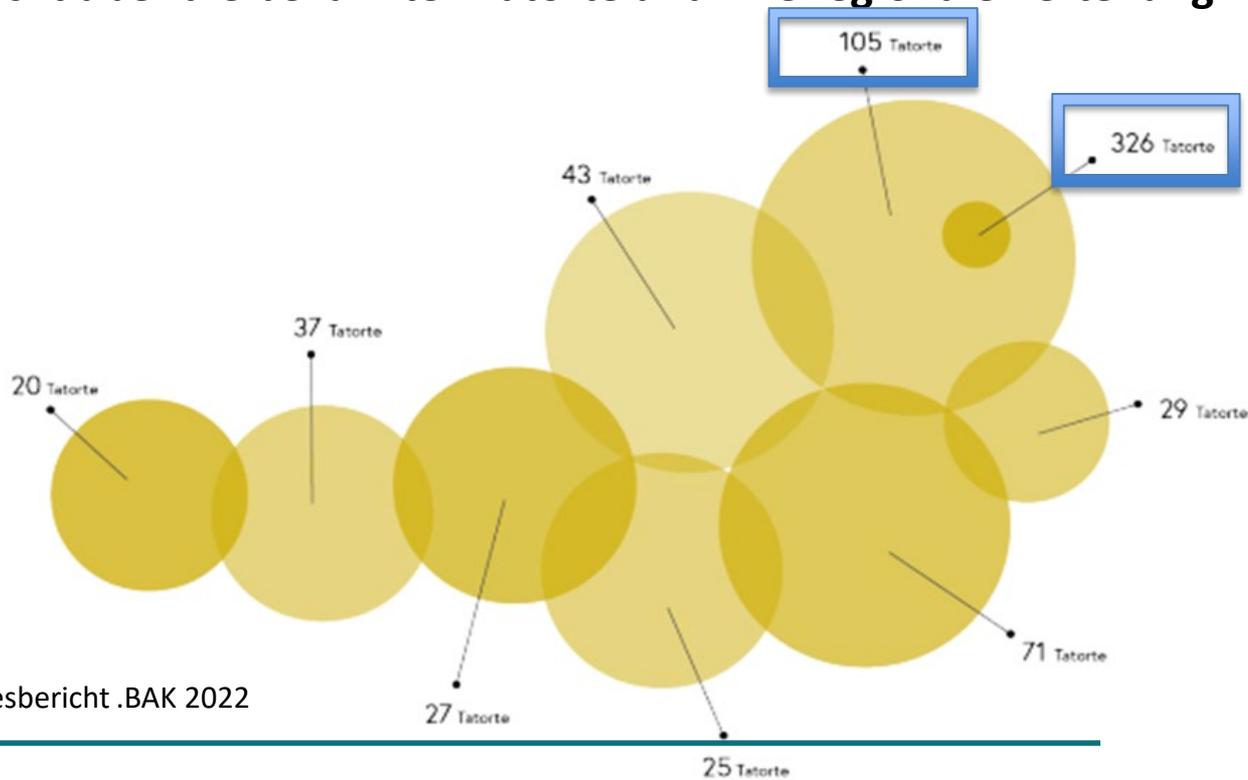
Auszug aus .BAK Jahresbericht 2022:

Delikt	Anzahl Anzeigen
§ 302 Amtsmissbrauch	638
§ 304 Bestechlichkeit	2
§ 305 Vorteilsannahme	2
§ 306 Vorteilsannahme zur Beeinflussung	1
§ 307 Bestechung	7
§ 307a Vorteilszuwendung	1
§ 309 Geschenkkannahme und Bestechung von Bediensteten	6
§ 310 (Verletzung des Amtsgeheimnisses)	29
Sonstige Delikte	20

**2022 insgesamt 706
Anzeigen österreichweit**



Übersicht über die bekannten Tatorte und ihre regionale Verteilung



Quelle: Jahresbericht .BAK 2022

31.08.2023

Korruptionsprävention und Compliance in Gemeinden



Welche weiteren Aspekte gibt es noch?

- Whistleblowing gem. NÖ Hinweisgeberschutzgesetz (externe und interne Meldestelle)
- Veröffentlichungspflichten gem. Art 20 Abs. 5 B-VG (z.B. Gutachten, Studien)
- Medienkooperationen und – Förderungen (oft im Zusammenhang mit Veranstaltungen)
- Verwaltungssponsoring (schriftliche Vereinbarung, Gleichwertigkeit von Leistung und Gegenleistung, Gefahr von Interessenkonflikten)
- Transparenzdatenbank (Förderungen an Private und Unternehmen z.B. Wohnbeihilfe Stadt Wien, Imkerförderung Villach, Fahrradabstellplätze Graz)
- Informationsfreiheit (Entwurfsstadium) (Recht auf Zugang zu öffentlichen Dokumenten)



Prüfleitfaden des RH

Kultur

- „Tone at the top“, Vorbildfunktion, klares Bekenntnis

Ziel

- Realistische, messbare Ziele auf strategischer Ebene

Risikomanagement

- Identifizierung, Analyse, Bewertung, Bewältigung

Programm

- Vorbeugung, Aufdeckung, Sanktionierung

Organisation

- Klare Definition Verantwortlichkeit, ausreichend Ressourcen

Kommunikation

- Interne und Externe Kommunikationsmaßnahmen

Kontrolle Verbesserung

- Im Sinne Plan-Do-Check-Act Kreislauf

Bericht des Rechnungshofes

Korruptionspräventionssysteme in
ausgewählten Bundesministerien
(BKA, BMB, BMI, BMLFUW)

Reihe BUND 2017/8

Bericht:
**Korruptionspräventionssysteme
in ausgewählten Bundesministerien**

Empfehlungen ergingen an:
Bundeskanzleramt



**Bundesministerium
für Bildung, Wissenschaft
und Forschung**



**Bundesministerium
für Inneres**



**Bundesministerium
für Landwirtschaft,
Regionen und Tourismus**



1

Reihe SALZBURG 2020/5
Reihe STEIERMARK 2020/7
Reihe TIROL 2020/3

Korruptionspräventionssysteme in den Graz, Innsbruck und Salzburg

Bericht des Rechnungshofes



Rechnungshof GZ.004.644/011-PR3/20

Compliance – Korruptionsprävention bei Immobilientransaktionen: ÖBB–Immobilienmanagement GmbH und Österreichische Post AG

Reihe BUND 2023/14

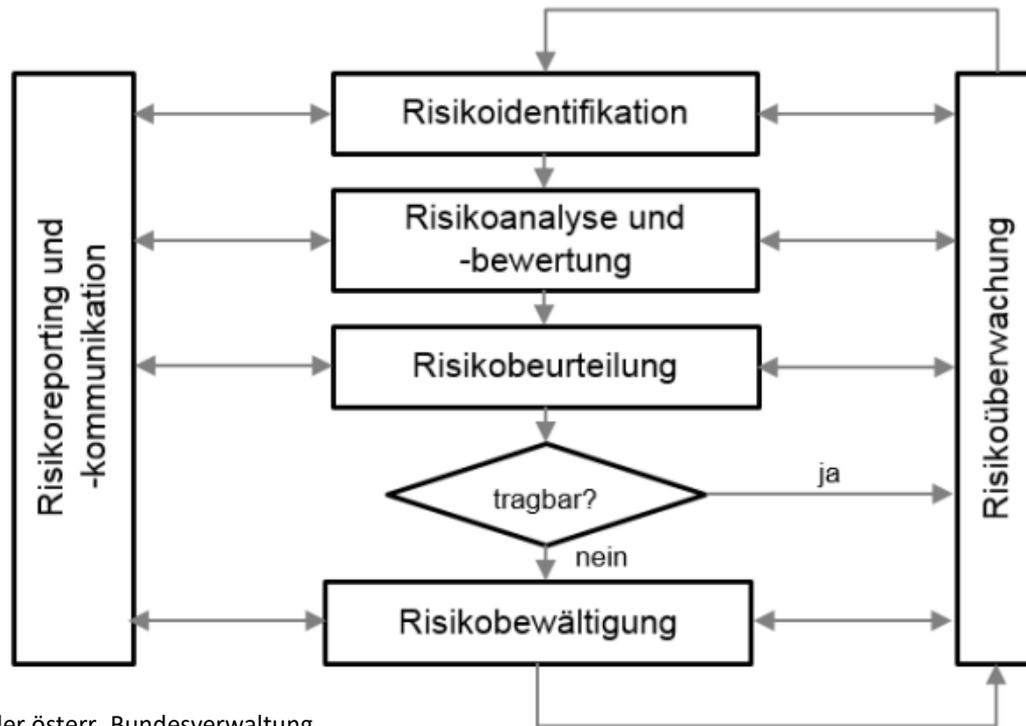
Bericht des Rechnungshofes



**KOR
NEU
BURG**

Risikomanagement

Darstellung RM-Prozess (ISO 31000)



Quelle. Handbuch zum Risikomanagement der österr. Bundesverwaltung



Risikomanagement - Abstufungen der Auswirkungen

Stufe	Beschreibung	Behebung/Kompensation
sehr gering (1)	Die zu erwartenden Auswirkungen bei Eintritt des Risikos wären unbedeutend.	Schaden wäre kaum vorhanden.
gering (2)	Die zu erwartenden Auswirkungen bei Eintritt des Risikos wären begrenzt.	Schaden könnte kurzfristig behoben bzw. kompensiert werden.
hoch (3)	Die zu erwartenden Auswirkungen bei Eintritt des Risikos wären kritisch.	Schaden könnte nur sehr schwer behoben bzw. kompensiert werden.
sehr hoch (4)	Die zu erwartenden Auswirkungen bei Eintritt des Risikos wären schwerwiegend.	Schaden könnte kaum behoben bzw. kompensiert werden.

Quelle: Handbuch zum RM der österr. Bundesverwaltung



Risikomanagement - Gesamtbewertung der Auswirkungen

Auswirkungen	sehr gering	gering	hoch	sehr hoch
Finanzen	X			
Personenschäden			X	
Reputation		X		
Geschäftsprozesse		X		
Umwelt				

Quelle: Handbuch zum RM der österr. Bundesverwaltung



Risikomanagement - Abstufung der Eintrittswahrscheinlichkeit

Stufe	Beschreibung
sehr gering (1)	Ein Eintritt ist sehr unwahrscheinlich; das Risiko kann jedoch nicht vollständig ausgeschlossen werden.
gering (2)	Ein Eintritt ist sehr selten; das Risiko kann nicht ausgeschlossen werden.
hoch (3)	Ein Eintritt ist durchaus möglich; es handelt sich um ein realistisches Risiko.
sehr hoch (4)	Ein Eintritt ist sehr wahrscheinlich; es handelt sich um ein akutes Risiko.

Quelle: Handbuch zum RM der österr. Bundesverwaltung

Risikomanagement - Risikoklassen und Kategorien der Risikobewältigung

Eintrittswahrscheinlichkeit							
sehr hoch					sehr hohes Risiko	Diese Risiken werden der höchsten Entscheidungsebene berichtet, Maßnahmen sind verpflichtend einzuleiten und die Wirksamkeit zeitnah zu überprüfen. Bearbeitung bleibt in der 2. Managementebene (beim ursprünglichen <u>Risk-Owner</u>)	
hoch		Risikoakzeptanz			hohes Risiko	Diese Risiken werden auf Ebene der <u>Risk-Owner</u> bearbeitet und müssen der 2. Management-Ebene von der 3. Management-Ebene berichtet werden. Maßnahmen sind verpflichtend zu prüfen und ggf einzuleiten und die Wirksamkeit zu überprüfen.	
gering					mittleres Risiko	Diese Risiken sind auf Ebene der 3. Management-Ebene zu bearbeiten und an die 2. Management-Ebene (<u>Risk-Owner</u>) zu berichten.	
sehr gering					geringes Risiko	Diese Risiken müssen bei der jährlichen Aktualisierung wieder betrachtet werden, Maßnahmen sind nicht zwingend zu ergreifen.	
		gering	mittel	schwerwiegend (hoch)	existenzbedrohend (sehr hoch)		
		Auswirkungen (Schadensausmaß)					

Quelle: Land Salzburg



COSO-Prinzipien effektiver Kontrolle

Kontrollumfeld (Control Environment)	1. Bekennt sich zu Integrität und ethischen Werten 2. Nimmt Aufsichtspflichten wahr 3. Schafft Strukturen und legt Verantwortung und Zuständigkeiten fest 4. Bekennt sich zu Kompetenz 5. Fordert Verantwortung und Rechenschaftspflicht ein
Risikobeurteilung (Risk Assessment)	6. Legt angemessene Ziele fest 7. Identifiziert und analysiert bestehende Risiken 8. Bewertet Betrugsrisiken 9. Identifiziert und analysiert wesentliche Veränderungen
Kontrollaktivitäten (Control Activities)	10. Legt fest und entwickelt Kontrollaktivitäten 11. Legt fest und Entwicklung allgemeiner IT-Kontrollen 12. Setzt Richtlinien und Verfahren ein
Information & Kommunikation (Information & Communication)	13. Verwendet relevante Informationen 14. Kommuniziert intern 15. Kommuniziert extern
Überwachung (Monitoring Activities)	16. Führt laufende (prozessintegrierte) und/oder getrennte Überprüfungen durch 17. Beurteilt und kommuniziert Mängel



https://www.rechnungshof.gv.at/rh/home/home_1/home_6/Leitfaden_Korruptionsbekaempfung_und_IKS.pdf



Dankeschön!

Für Fragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.
christian.wieser@korneuburg.gv.at

31.08.2023

Compliance und Korruptionsprävention in Gemeinden

Stadtdirektor
Mag. Christian Wieser, MBA

